

Bundessozialgericht

- 9 RV 174/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger,

Beigeladen:

.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 29. März 1977
für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
30. April 1975 wird aufgehoben. Die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts
Frankfurt am Main vom 20. März 1973 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin wohnt in Jugoslawien; sie ist Volksdeutsche. Sie verlangt Hinterbliebenenversorgung. Dazu hat sie geltend gemacht, daß ihr Ehemann - ebenfalls Volksdeutscher - zusammen mit anderen am 13. April 1945 von Partisanen aus dem kroatischen Heimatdorf abtransportiert und später ohne vorangegangenes Gerichtsverfahren in einem Gefängnis in Osijek (Esseg) getötet worden sei. Der Beschluß über die Todeserklärung ihres Ehemannes ist im Mai 1974 ergangen. Der Ehemann der Klägerin hatte der Ustascha angehört. Ob er sein Heimatdorf mit einer Waffe in der Hand gegen die Partisanen verteidigt hatte und ob er Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder ob er militärischen Dienst für eine deutsche Organisation geleistet hatte, ist nicht geklärt.

Das Versorgungsbegehren lehnte die Verwaltung ab (Bescheid vom 21. Januar 1971; Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 1971). Sie hat in der Festnahme und in dem Tod des Ehemannes der Klägerin einen Racheakt der Partisanen gegen einen Ustascha-Angehörigen gesehen. Für das Geschehen seien innerstaatliche nationale Gegensätze und nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Betroffenen der Grund gewesen.

Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung der Bundesrepublik Deutschland die Klage abgewiesen (Urteil des SG Frankfurt/M. vom 20. März 1973). Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben (Urteil des LSG vom 30. April 1975). Es hat angenommen, das Schicksal des Ehemannes der Klägerin lasse sich zwar nicht dem Tatbestand einer als offensichtliches Unrecht zu bewertenden Zwangsmaßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. d Bundesversorgungsgesetz (BVG) unterordnen, denn diese betreffe nur Willkürakte deutscher, aber nicht jugoslawischer Stellen. Auch sei der gegebene Sachverhalt nicht mit einer Kriegsgefangenschaft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



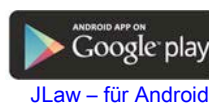
- 3 -

(§ 1 Abs. 2 Buchst. b BVG) in Verbindung zu bringen, denn daß der Ehemann der Klägerin wegen eines Dienstes im Rahmen der deutschen Wehrmacht "in die Gewalt des Feindes geraten" sei – was der Begriff der Kriegsgefangenschaft voraussetze –, habe sich nicht nachweisen lassen. Dagegen hat das LSG eine Internierung im Ausland wegen deutscher Volkszugehörigkeit und die dadurch herbeigeführte Schädigung bejaht (§ 1 Abs. 2 Buchst. c BVG). Die Internierung habe beim Ende des Zweiten Weltkrieges den Volksdeutschen in Jugoslawien gegolten. Demgegenüber habe die Zugehörigkeit des einzelnen zu einer Ustascha-Einheit nicht den Ausschlag für seine Festnahme gegeben; dies sei im Streitfalle um so weniger anzunehmen, als der Ehemann der Klägerin keine Uniform getragen habe, zur Ustascha auch nicht freiwillig gekommen, sondern verpflichtet worden sei und vor seiner Verhaftung lediglich seinen Zivilberuf als Wagnermeister ausgeübt habe. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß andere Volksdeutsche – so die Dorfmitbewohner E. und K. –, die nicht der Ustascha, sondern dem Bahnschutz dienten, ein ähnliches Schicksal wie der Ehemann der Klägerin erlitten hätten. Andererseits seien Kroaten trotz Mitgliedschaft in der Ustascha aus der Internierung wieder entlassen worden (Aussagen der Zeugen H. und S. in einer anderen Versorgungssache). Ferner – so hat das LSG ausgeführt – sei der Klageanspruch aus § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG (besondere Besatzungsgefahr) gerechtfertigt; es habe sich um schädigende Vorgänge gehandelt, die infolge einer mit der Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten seien. Die besondere Gefahr habe sich für Volksdeutsche aus den Umständen bei der Besetzung jugoslawischen Gebietes durch Tito-Partisanen während der letzten Monate des Zweiten Weltkrieges ergeben. – Das LSG hat sich bei seiner Entscheidung nicht durch die Erklärung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) gehindert gesehen, er nehme die allgemeine Zustimmung zur Teil-Versorgung nach § 64 e Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BVG im Falle der Klägerin zurück. – Dazu hatte der BMA ausgeführt: die Besonderheit der Organisation und des Einsatzes von Ustascha-Einheiten gestatteten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

nicht zuletzt im Interesse der gesamten Versorgung der von der Bundesrepublik Deutschland in Jugoslawien nach dem BVG betreuten Kriegsoffer, keine Gewährung von Versorgungsleistungen. - In dieser Erklärung vermochte das LSG keine "besonderen Gründe" zu erkennen, welche die Einstellung des Ministers rechtfertigen könnten.

Der Beklagte hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt. (1) Er beanstandet, daß das LSG lediglich diejenigen Tatsachen verwertet habe, aus denen sich ergebe, daß das deutsche Volkstum Anlaß für die Internierung des Getöteten gewesen sei. Die dagegen sprechenden - aktenkundigen - Fakten habe das LSG außer acht gelassen. Es sei eine größere Beweisgewißheit zu erreichen gewesen, wenn das Gericht sich in bezug auf die Bedeutung der Ustascha-Zugehörigkeit nicht bloß mit den schriftlichen Bekundungen der Zeuginnen S und B begnügt, sondern diese Auskunftspersonen unmittelbar vernommen hätte. Ein dahingehender Beweisantrag sei lediglich deshalb unterblieben, weil nicht vorauszusehen gewesen sei, daß das Gericht sich ausschlaggebend auf die Darstellung der Klägerin verlassen werde. - (2) Über das auslösende Moment der Internierung sei sich das Berufungsgericht selbst nicht im klaren gewesen. Dies mache es durch die Urteilsformulierungen deutlich, die lauteten: Es wäre "ganz einfach lebensfremd, eine Trennung von Beweggründen des Volkstums und des Ustascha-Dienstes" vorzunehmen, oder "zu sagen, der Ehemann der Klägerin wäre heimgekommen, wenn er nur Volksdeutscher und nicht noch dazu Mitglied der Ustascha gewesen wäre, ist einfach vermessen". Diese starken Worte könnten nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch das LSG nur Möglichkeiten der Fallgestaltung, nicht aber Erwiesenes gesehen habe. Es gehe indessen in dieser Beziehung um die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dem nach dem BVG berechtigten Personenkreis. Die dafür maßgebenden Tatsachen müßten bewiesen sein. (3) Der Beklagte bemängelt die Anwendung des Begriffs der Internierung auf den Streitfall. Internierung setze das Festhalten von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Zivilpersonen durch einen Gewahrsamsstaat zu Sicherungszwecken, getrennt von Strafgefangenen, voraus. Der Getötete sei aber zu Straf- und Tötungszwecken in ein Gerichtsgefängnis gebracht worden. (4) Unrichtig sei ferner die Vorstellung, der Betroffene sei einer mit der Besatzung zusammenhängenden besonderen Gefahr erlegen. Von einer Besatzung, d.h. von einer fremden Militärverwaltung mit vorübergehendem Charakter habe bei der Herrschaft der Partisanen in Jugoslawien nicht ausgegangen werden können. (5) Schließlich - so der Beklagte - habe sich das LSG zu Unrecht über das Fehlen der ministeriellen Zustimmung zur Versorgung hinweggesetzt. Der BMA habe aus übergeordneten Gesichtspunkten es nicht für vertretbar gehalten, daß Ustascha-Angehörige und ihre Hinterbliebenen in die deutsche Versorgung einbezogen würden. Wenn das Gericht in Aussicht stelle, daß die seines Erachtens bislang unzulänglich begründete Entscheidung des BMA noch deutlicher und genauer dargetan werden könne und wenn es deshalb die angefochtenen Bescheide lediglich aufgehoben habe, dann spreche es zugleich eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltung aus, dies sei nicht angängig.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, die Versagung der Versorgungsleistung sei ermessensfehlerhaft.

Die Beigeladene hat sich in diesem Rechtszuge zur Sache nicht geäußert.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



- 6 -

II

Die Revision des Beklagten ist begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem LSG in der materiell-rechtlichen Beurteilung der Streitsache zuzustimmen ist. Die Klage kann jedenfalls deshalb keinen Erfolg haben, weil die Versorgungsverwaltung ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat, indem sie das Leistungsbegehren der Klägerin ablehnte.

Was zunächst die sachlich-rechtliche Seite der Sache anbetrifft, so ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß der Versorgungsantrag nicht aus § 1 Abs. 1 BVG zu rechtfertigen ist. Aus diesem Gesichtspunkt entfällt die Versorgung schon deshalb, weil der Ehemann der Klägerin den Tod nicht, wie es an der genannten Gesetzesstelle gefordert wird, durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung (§§ 2 bis 4 BVG) erlitt. Desgleichen scheidet die Anwendung des § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG aus. Nach dieser Vorschrift sind Schäden zu berücksichtigen, welche durch eine offensichtlich unrechtmäßige Straf- oder Zwangsmaßnahme aus Anlaß allgemeiner Auflösungserscheinungen herbeigeführt worden sind. Dabei wird vornehmlich an Schädigungen gedacht, welche in der letzten Phase des Krieges durch deutsche Dienststellen bei Erzwingung eines solchen Einsatzes entstanden sind, der den Umständen nach nicht mehr erwartet werden konnte (Begründung des Regierungsentwurfs des BVG, BT-Drucks. I/1333 S. 46 f). Gewaltsamkeiten, die nach dem Zusammenbruch deutscher militärischer und exekutiver Macht verübt wurden, können dagegen nicht mehr zur Abwendung der gegen Kriegsende auf deutscher Seite eingetretenen Auflösungserscheinungen gedient haben (BSG Urteil vom 22.2.1961 - 9 RV 946/58 in E 14, 50 nicht abgedruckt), vor allem aber müssen es Straf- oder Zwangsakte deutscher Stellen gewesen sein (BSGE 17, 225, 228; BSGE 21, 222; 26, 4). Um solche geht es hier nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Tod des Ehemannes der Klägerin kann ferner nicht auf eine Kriegsgefangenschaft zurückgeführt werden (§ 1 Abs. 2 Buchst. b BVG). Kriegsgefangen ist, wer wegen seiner Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband gefangen-genommen worden ist und von einer ausländischen Macht fest-gehalten wird (BSGE 30, 115, 118; 3, 268; 13, 16). Diese Definition ist im gegenwärtigen Falle nicht verwirklicht. Der Ehemann der Klägerin wurde von Jugoslawen eingekerkert und somit von einem Kommando seines Heimatstaates, also nicht, wie es die wiedergegebene Definition verlangt, von einer aus-ländischen Stelle der Freiheit beraubt (BSGE 30, 119; vgl. auch BSG in BVB1 68, 27).

Eine Versorgung der Klägerin könnte des weiteren nicht des-wegen angezeigt sein, weil ihr Ehemann das Opfer von Kampf-handlungen oder von solchen behördlichen Maßnahmen wurde, die sich direkt auf Kampfhandlungen oder ihre Vorbereitung bezogen (§ 1 Abs. 2 Buchst. a; § 5 Abs. 1 Buchst. a und b BVG). Unter Kampfhandlungen in diesem Sinne sind Unternehmungen zu ver-stehen, mit denen der Gegner in seinem Kriegspotential ge-troffen werden soll. Dagegen gehört dazu nicht ein Vorgehen, mit dem allein oder überwiegend politische Ziele verfolgt wurden (BSGE 12, 99, 103 f). Davon ist indessen in diesem Falle auszugehen, wo es um Ausschreitungen der jugoslawischen Partisanen gegen eigene Staatsangehörige nach dem örtlichen Ende der Kämpfe ging.

Näherliegend ist der von dem Berufungsgericht geäußerte Ge-danke, der Tod des Ehemannes der Klägerin sei die Folge einer Internierung (§ 1 Abs. 2 Buchst. c BVG). Dies bedeutet das Festgehaltenwerden auf begrenztem Raum bei ständiger Über-wachung (SozR Nr. 42 zu § 1 BVG; BSGE 14, 50, 51) zum Schutz und zur Sicherung der Gewahrsamsmacht (BSGE 38, 1). Ver-sorgungsrechtlich ist die Internierung nicht auf - vom inter-nierenden Staat aus gesehen - fremde Staatsangehörige be-schränkt. Sie kann auch Volksdeutsche betroffen haben, welche Bürger des Staates waren, der sie wegen ihres Bekenntnisses



- 8 -

zum deutschen Volkstum festhielt (BSG SozR Nr. 42 zu § 1 BVG; BSGE 14, 50, 52). Der Freiheitsentzug muß durch den Krieg bedingt sein (BSG SozR Nr. 42 zu § 1 BVG), aber er braucht sich nicht unmittelbar – wie es hier jedoch der Fall war – an ein Kriegseignis anzuschließen (BSGE 17, 69, 71; 38, 1, 2). Wenn sonach der Tatbestand der Internierung in der Streitsache weitgehend erfüllt zu sein scheint, so tauchen doch Zweifel gegen die Annahme auf, die Internierung sei bestimmender Faktor für den Tod des Ehemannes der Klägerin gewesen. Die gesetzliche Leistungsvoraussetzung ist nicht schon erfüllt, wenn die Schädigung während einer Internierung eintrat; sie muß vielmehr durch diese hervorgerufen worden sein. Der Internierung ist es von ihrem Sicherungszweck her fremd, daß sie einem Strafvollzug dient (BSGE 38, 1, 2) oder daß mit ihr andere Absichten als solche der militärischen Kriegsführung verfolgt werden. Infolgedessen ist zu erwägen, ob politische Racheakte oder Vernichtungsschläge gegen eine Volksgruppe der hier in Rede stehenden Art mit dem Merkmal der Internierung so verknüpft werden dürfen, daß erstere nur die Folge von letzterem sind (zur Paralleelfrage bei der Kriegsgefangenschaft: BSGE 17, 225, 226; Urteil vom 24.11.1970 – 8 RV 85/70). Mit einer solchen Auffassung läßt es sich schwerlich vereinbaren, daß hinter den erwähnten Vergeltungstaten ein besonderer, zum Internierungswillen selbständig hinzutretender Entschluß steht. Fallen doch die gewollten Wirkungen solchen Tuns völlig aus dem Eigentümlichen einer Internierung und aus dem Rahmen des damit wahrgenommenen Zieles heraus.

Die angeschnittene Frage führt zu der Überlegung, ob der Sachverhalt einem anderen Gesetzestatbestand unterzuordnen sei. Das Berufungsgericht hat denn auch eine Antwort in der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG gesucht. Diese Gesetzesnorm handelt von schädigenden Vorgängen, welche infolge einer besonderen Gefahr eingetreten sind, die mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes zusammenhängt. Die an dieser Gesetzes-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stelle ebenfalls angeführte, mit einer zwangsweisen Verschleppung verbundene besondere Gefahr kann im gegenwärtigen Falle nicht verwirklicht worden sein, da der Ehemann der Klägerin nicht in ein fremdes Staatsgebiet geschafft wurde. Davon ist aber bei dem Begriff der Verschleppung auszugehen (BSG SozR Nr. 44 zu § 5 BVG). Zu der speziellen Gefahr, die über die allgemeinen Belastungen einer militärischen Besetzung hinausgeht, zählen Gewalttätigkeiten sowie die Bedrohung der einheimischen Bevölkerung mit Übeln an Leib und Leben (BSGE 2, 99, 103; 6, 288, 293; 16, 195, 197; 17, 225, 229; 34, 62, 67; SozR Nr. 40 zu § 1 BVG; vgl. auch BSGE 20, 114). Daß der Ehemann der Klägerin als Volksdeutscher wie als Angehöriger der Ustascha-Bewegung nach der kriegesischen Eroberung seines Heimatgebietes durch feindlich gesonnene Tito-Partisanen deren vom Augenblick diktierten Willkürakten wehrlos ausgesetzt war, bedeutete fraglos eine besondere Gefahr (Osteuropa-Handbuch Jugoslawien, herausgegeben von Markert 1954, 34 f; Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost- und Mitteleuropa, Bd. V, Das Schicksal der Deutschen in Jugoslawien, herausgegeben vom Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 1961; 90 E ff; Wuescht, Jugoslawien und das Dritte Reich, Stuttgart 1969, 280 f). Bedenken könnten sich jedoch insoweit ergeben, als die Partisanen die Herrschaft nicht über fremdes Staatsgebiet ergriffen, also nicht als Besetzung auftraten. Zwar haben solche Bedenken in der Rechtsprechung anscheinend keine Rolle gespielt, soweit es sich um Anspruchsberechtigte im Inland handelte (vgl. BSG 16, 195, ohne nähere Begründung zu dem hier interessierenden Gesichtspunkt; aber auch die beiläufige Bemerkung in SozR Nr. 44 zu § 5 BVG, daß die militärische Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes begrifflich nur durch fremde Truppen erfolgt sein könne). Es fragt sich jedoch, ob diese Betrachtungsweise – wenn überhaupt – auch für den Bereich der Auslandsversorgung gilt. Andererseits läßt der Gesetzestext auch eine weitergehende Interpretation zu. Es ist dort von einer besonderen Gefahr die Rede, die "mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes"



- 10 -

zusammenhängt. Diese nachgiebige Formulierung könnte auch den Fall einbeziehen, daß diejenigen, welche mit der deutschen Besatzungstruppe eng zusammengearbeitet hatten, unter bestimmten Umständen nach Abzug der Deutschen – jedenfalls vor Einführung einer funktionsfähigen zivilen Verwaltung – sich in einer zugespitzten Krisenlage befanden und Nachstellungen schutzlos ausgesetzt waren. Ob § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG auf einen solchen Sachverhalt zu erstrecken ist, vorausgesetzt, es läßt sich von einer unmittelbaren Kriegseinwirkung sprechen (BSGE 2, 99, 103), kann hier jedoch auf sich beruhen. Über den Rechtsstreit ist aus einem anderen Grunde abschließend zu befinden.

Das LSG hat die angefochtenen Verwaltungsakte auch deshalb aufgehoben, weil ihnen eine Entschliebung des BMA zugrunde liegt, welche ihre Beweggründe nicht genügend erkennbar mache. Der Mangel, von dem das Berufungsgericht ausgeht, haftet also nicht eigentlich den Bescheiden der Versorgungsbehörde an, sondern geht auf die Erklärung des BMA zurück, er versage seine Zustimmung zur Versorgung der Klägerin. Daß das LSG diese – seines Erachtens unzulänglich erläuterte und damit fehlerhafte – Erklärung den angegriffenen Verwaltungsakten angelastet hat, ist an sich korrekt. Die Versorgungsbehörden waren in ihrer Entscheidung an die Zustimmung des BMA gebunden (§ 64 e Abs. 1 Satz 1 BVG). Diese Zustimmung stellt einen verwaltungsinternen Mitwirkungsakt dar, weil die Versorgungsbehörden nach außen hin allein berufen sind, die Antragstellerin zu bescheiden (vgl. BVerwGE 26, 31, 40 f, NJW 59, 590; BSG Beschluß vom 17.11.1975 – 9 RV 466/74). Die Verweigerung der Zustimmung hätte nicht selbständig angefochten werden können; sie unterliegt der Zwischenprüfung im Prozeß der Antragstellerin gegen das mit der Durchführung des Gesetzes beauftragte Land (BVerwGE 26, 40). Die gerichtliche Entscheidung hierüber kann gegenüber der beigeladenen Zustimmungsbehörde und der federführenden Stelle nur einheitlich ergehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Richtig ist, daß Bescheide im allgemeinen zu begründen sind (§ 22 Abs. 2 Satz 1 VerwVG), und zwar in solcher Weise, daß die Antragsteller die Gesichtspunkte für eine Leistungsbewilligung oder -ablehnung erfahren und somit in die Lage versetzt werden, in einem Rechtsbehelf ihre Belange sachgemäß wahrzunehmen (Verwaltungsvorschrift Nr. 5 Satz 3 und 4; BVerfGE 6, 32, 44; vgl. § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG- vom 25.5.1976, BGBl I 1253). Diese Regel ist jedoch für die auf § 64 e Abs. 1 Satz 1 BVG gestützte Entschlieung des BMA nicht, jedenfalls nicht uneingeschrnkt, magebend. Vielmehr knnen die Besonderheiten der Versorgung von Kriegsoffern auerhalb des Bundesgebietes eine gegenber sonst vereinfachte Handhabung bedingen. Die Vereinfachung kann sich namentlich auf die Begrndung von Bescheiden beziehen (§ 64 f Abs. 1 Stze 1 und 3 BVG). Dazu gehrt, da auf wichtige Selbstschutzinteressen des Staates oder auf vordringliche Belange der durch das Gesetz bedachten, im Ausland lebenden Personen achtzugeben ist. Die Rcksicht hierauf kann es rechtfertigen und angezeigt erscheinen lassen, da die Grnde, die eine Ablehnung tragen, in knappester Form bekanntgegeben werden, und sei es auch nur, da die Behrde sich mit einem Hinweis auf die leitenden berlegungen ihrer Entschlieung begngt. Hinzu kommt, da auenpolitische Erwgungen, wie sie offenbar im Streitfalle mitspielen, durch solche Unwgbarkeiten veranlat sein knnen, die nicht stets genau zu umreien sind und deren Offenbarung im einzelnen nicht stets im Sinne der gesetzlichen Regelung liegt (vgl. BVerwGE 19, 332, 336 f mit Bezugnahme auf BVerfGE 7, 155, 166 f; 8, 332, 356; Bachof, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bd. II 1967, 330; ber eine eingeschrnkte Begrndungspflicht: VGH Baden-Wrttemberg DV 1964, 103; Ferdinand Kopp, Verfassungsrecht und Verwaltungsverfahrensgesetz 1971, 49 f; Franz Becker in: Entscheidungsbegrndung, herausgegeben von Rainer Sprung 1974, 114). Auf solche Momente bezieht sich das Gesetz mit dem Kriterium "der besonderen Grnde" (in § 64 Abs. 2 Satz 4 und in § 64 e Abs. 1 Satz 1 BVG, i.d.F. der



- 12 -

Bekanntmachung vom 16.6.1975 - BGBl I 1365). Der Gesetzgeber hat sich bei diesem Ausdruck Umstände vorgestellt, die u.a., wie § 64 e Abs. 1 Satz 4 BVG beispielhaft anführt, durch die Lebensverhältnisse im Aufenthaltsstaat geprägt sind (dazu auch das Berufungsgericht selbst, Urteil vom 19.2.1975, in Breithaupt 1975,784). Solche Gegebenheiten lassen sich nicht ein für allemal normieren; sie sind zum Teil mit gebotener Zurückhaltung oder vertraulich zu behandeln (zu BT-Drucks. V/1216 S. 10 und 11 zu § 64 und zu §§ 64 e, 64 f). Die bewußt elastische Gesetzgestaltung gebietet so eine bewegliche und verständige Rechtsanwendung. Unter diesen Aspekten ist die Begründung, die der BMA seiner EntschlieÙung in Abschnitt IV des Schriftsatzes vom 16. August 1972 (SG-Akte Bl. 22) beigegeben hat, daÙ er die beanspruchte Versorgung nicht gestatte, noch ausreichend. Der BMA beruft sich erkennbar auf die spezielle Situation, in der sich eine bestimmte Gruppe von Kriegsoffern im Verhältnis zu den übrigen Kriegsoffern in Jugoslawien befindet. Zu dieser Gruppe gehört auch die Klägerin. DaÙ diese spezielle Lage als ein Leistungshindernis angesehen wird, entspricht dem Zweck des Ermessens, das der Exekutive vom Gesetz eingeräumt ist. - Der Senat muÙ dabei letztlich beachten, daÙ der BMA bei EntschlieÙungen dieser Art nicht frei, sondern an auÙenpolitische Rücksichtnahmen gebunden ist, so daÙ rechtliche BeurteilungsmaÙstäbe, wie sie im Versorgungsrechtsstreit eines im Inland lebenden Klägers angebracht wäre, hier weitgehend unanwendbar erscheinen. Diese Erwägung führt im vorliegenden Fall dazu, daÙ eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz wegen der - übrigens auch vom Beklagten mit der Revision gerügten - unzulänglichen Erforschung des Sachverhalts nicht als sinnvoll erachtet werden kann. Denn selbst wenn eine umfassende weitere Sachaufklärung die Feststellung erlauben sollte, der Ehemann der Klägerin habe nur in ganz losen Beziehungen zur Ustascha gestanden und seine Tötung sei ausschlaggebend auf die Eigenschaft als Volksdeutscher zurückzuführen, wäre damit zwar eine Beurteilung des Falles im Sinne der all-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gemeinen Auslegung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG (vgl. etwa BSG 4, 234 ff, BSG 11.6.1964 – 8/11 RV 100/62 = KOV 1965, 17 Nr. 1571 = VersorgB 1964, 114 Nr. 115) möglich, der Ermessensspielraum des BMA bei seiner gemäß § 64 e Abs. 1 BVG zu fassenden EntschlieÙung würde hierdurch aber keineswegs erweitert. Vielmehr müÙte dann sogar u.U. eine Einengung dieses Spielraums deshalb befürchtet werden, weil von jugoslawischer Seite eine solche Handhabung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG miÙbilligt werden könnte; das aber könnte dazu führen, daÙ eine Versorgung von Opfern der Partisanenaktionen schlechthin unterbunden wird.

Sonach sind die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen rechtmäÙig. Das dieser Auffassung entgegenstehende Berufungsurteil ist aufzuheben und das klagabweisende erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

